**Absender[[1]](#footnote-1):**

Name, Vorname, Funktion

Organisationseinheit

Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt

Hochschulservice Personal

Team HAL

Standort Würzburg

# Qualifizierungs- und Betreuungsvereinbarung

# Angaben zu Qualifikations- und Beschäftigungszeiten bei befristeter Beschäftigung von wissenschaftlichem Personal

**Zum Antrag auf bitte wählen vom**      [[2]](#footnote-2)

**I.**

**Allgemeines**

Die Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Arbeitnehmerverhältnis, die nicht promoviert sind, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben.

Die staatlichen bayerischen Hochschulen haben zum Umgang mit Befristungen nach dem WissZeitVG und zur Förderung von Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs entsprechende Grundsätze beschlossen. Im Fall der Promotion, Habilitation oder äquivalenter Qualifizierungen ist ein angemessener Anteil an der Arbeitszeit für diese Maßnahmen vorzusehen. Für die Qualifikationsphase soll sich die Gesamtdauer der Beschäftigung an den Zeiträumen des jeweiligen Qualifizierungsziels orientieren.

Die Dauer der Erstbefristung (vor der Promotion bzw. nach der Promotion) soll im Regelfall mindestens ein Jahr betragen, es sei denn, die Qualifikation kann in weniger als einem Jahr abgeschlossen werden. Der Zeitraum der Befristung orientiert sich im Fall einer Drittmittelfinanzierung an den zur Verfügung stehenden Mitteln. Für befristetes wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase (§ 2 Abs. 1 WissZeitVG) wird im Regelfall eine mindestens halbe Stelle bzw. ein mindestens halbes Vollzeitäquivalent zur Verfügung gestellt, es sei denn, der Beschäftigungsumfang wird von einem Drittmittelgeber anders vorgegeben. Auf eine vorrangige Anwendung der Qualifizierungsbefristung gemäß § 2 Abs. 1 WissZeitVG auch im Rahmen von Drittmittelprojekten wird verwiesen.

Aufgabe der Hochschulen ist es auch darauf hinzuwirken, dass Familie und Familienplanung insbesondere für Frauen keinen Widerspruch zu einer erfolgreichen Qualifikation und Karriere in der Wissenschaft bedeuten. Müttern und Vätern ist rechtzeitig ein Gespräch mit der/dem verantwortlichen Vorgesetzten zur Klärung, wie sich Familie und Qualifikation vereinbaren lassen, anzubieten.

**II.**

**Betreuungsvereinbarung**

Zur Umsetzung dieser Grundsätze an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt wurde eine Vereinbarung geschlossen mit

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Name, Vorname | Geburtsdatum, Geburtsort |

1. Angestrebtes Qualifikationsziel[[3]](#footnote-3)[[4]](#footnote-4):

|  |
| --- |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Beginn der Qualifikation | Geplante Qualifikationszielerreichung |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Betreuende Person | Kooperationspartner (Hochschule, Industriepartner, etc.) |

2. Erläuterung des Qualifikationsziels anhand der wissenschaftlichen Tätigkeiten (entfällt

bei Vorliegen des genauen Promotionsthemas):

|  |
| --- |
|  |

Es wird ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für die Qualifikation vorgesehen.

3. Ein Mitarbeitergespräch zwischen dem/der Betreuenden und dem/der wissenschaftlicher/n Mitarbeiter/in fand statt am:

4. Angabe von Gründen im Falle von notwendigen Abweichungen von den Grundsätzen (z.B. Drittmittelprojekt, Überbrückungsfinanzierung im Sinne der/der Beschäftigten, Wunsch der/des Beschäftigten nach Beratungsgespräch):

4.1 Die Dauer der Befristung weicht von den Grundsätzen ab wegen

|  |
| --- |
|  |

4.2. Der Stellenumfang weicht von den Grundsätzen ab (weniger als eine halbe Stelle in

der Qualifikationsphase, Vertragsdauer mindestens 1 Jahr) wegen

|  |
| --- |
|  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Betreuer/in/unmittelbare/r Vorgesetzte/r Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in

**III.**

**Tätigkeiten nach Abschluss des Hochschulstudiums**

Die Beschäftigungsverhältnisse sind lückenlos anzugeben. Neben den genauen Zeitangaben ist für jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis anzugeben, in welchem Rechtsverhältnis (Ausbildungsverhältnis, Angestellter, Beamter) die Beschäftigung erfolgte und nach welchen Entgeltmerkmalen Bezüge gezahlt wurden und in welchem Umfang die regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt war. Die gemachten Angaben sind – soweit vorhanden – durch Unterlagen zu belegen. Falls Beurlaubungen (auch Mutterschutz, Elternzeit) oder Ermäßigungen der Arbeitszeit aus den § 2 Abs. 5 WissZeitVG genannten Gründen gewährt wurden, ist dies zu vermerken und die entsprechende Verfügung in Kopie beizugeben.

1. als

nach Entgelt-/ BesGr.

bei

vom       bis

Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bruchteil oder Stunden):

1. als

nach Entgelt-/ BesGr.

bei

vom       bis

Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bruchteil oder Stunden):

1. als

nach Entgelt-/ BesGr.

bei

vom       bis

Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bruchteil oder Stunden):

1. als

nach Entgelt-/ BesGr.

bei

vom       bis

Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bruchteil oder Stunden):

Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zu Promotions- und Beschäftigungszeiten ein Grund zur Anfechtung des Arbeitsvertrags oder dessen fristloser Kündigung sind.

Ort, Datum

Name + Unterschrift[[5]](#footnote-5)

Leitlinien der bayerischen staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Technischen Hochschulen (TH) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur befristeten Beschäftigung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der wissenschaftlichen Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG)

**A. Vorbemerkung**

Die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses an HAWs und THs orientiert sich an der Wissens- und Technologievermittlung in die Praxis. Ziel ist der Ausbau wissenschaftlicher Kompetenzen im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung. Die wissenschaftliche Ausrichtung dieser Qualifizierungsmaßnahmen wird insbesondere geprägt durch die Mitwirkung an Vorhaben der angewandten Forschung und Entwicklung. Der Kompetenzaufbau im Rahmen der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten soll zur Übernahme leitender Funktionen in Forschung und Entwicklung und zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden für die Praxis befähigen.

**B. Qualifizierungsziele vor der Promotion und deren übliche Zeitdauer**

1. Promotion: Durchführung einer kooperativen Promotion bzw. einer Verbundpromotion *mit einer üblichen Zeitdauer zwischen drei und max. sechs Jahren. Es kann eine Einstiegsphase von bis zu zwei Jahren vorgeschaltet werden.*

2. Vertiefung und Weiterentwicklung methodischer Fähigkeiten (z. B. analytische, statistische Methoden, Erstellung von Simulationsmodellen, Messmethoden) *mit einer üblichen Zeitdauer von einem Jahr bis zu drei Jahren.*

3. Befähigung zur Vorbereitung und Gestaltung von Vorhaben der angewandten Forschung und Entwicklung *mit einer üblichen Zeitdauer bis zu drei Jahren.*

4. Befähigung zum Projektmanagement in wissenschaftlichen Vorhaben *mit einer üblichen Zeitdauer bis zu drei Jahren.*

5. Befähigung zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus der Forschung und Entwicklung in und für die Fachwelt und die Öffentlichkeit *mit einer üblichen Zeitdauer bis zu zwei Jahren.*

Die Qualifikationsziele nach Ziffern B 2. bis 4 können kombiniert werden je nach Qualifikationsinteresse der Nachwuchskraft.

**C. Qualifizierungsziele nach der Promotion und deren übliche Zeitdauer**

Vertiefung der Befähigung zu anwendungsbezogener Forschung und Lehre, insbesondere die strukturierte Qualifizierung zum Hochschullehrer in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis i.S.d. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Hochschulpersonalgesetz *mit einer üblichen Gesamtdauer von bis zu sechs Jahren.*

1. Budgetverantwortliche Person der Organisationseinheit [↑](#footnote-ref-1)
2. Datum des Einstellungsantrags [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl. mögliche Qualifizierungsziele auf der letzten Seite [↑](#footnote-ref-3)
4. Bei einer Promotion ist die Angabe des Themas/Titels erforderlich [↑](#footnote-ref-4)
5. Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in [↑](#footnote-ref-5)